



Fortsetzung von vorheriger Seite

- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt und www.huenfeld.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 23 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwidreist

- (1) Muss ein/e Stadtverordnete/r annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in un aufgefordert mitzuteilen. Er/Sie muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragtes Magistratsmitglied spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Mitglied als Sprecher/in benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen:
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Punkte der Tagesordnung des Abschnittes I werden zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache im Block aufgerufen, zu denen nach Unterabschnitt I b wird im Block abgestimmt. Auf Antrag eines Antragsberechtigten vor Eintritt in die Tagesordnung ist ein in der Tagesordnung unter Abschnitt I aufgeführter Tagesordnungspunkt in den Abschnitt II durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in umzusetzen.
- (4) Im Verlauf der Stadtverordnetensitzung können im Übrigen Verfahrensbeschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 nur auf Vorschlag der/des Stadtverordnetenvorstehers/in vorgenommen werden und nur wenn dem niemand aus der Stadtverordnetenversammlung widerspricht.

§ 26 Beratung

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihen-folge der Tagesordnung zur Beratung auf. Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die/der Antragsteller/in das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Aussprache.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Redefolge.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er an der Beratung teilnehmen, so hat sie/er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen. Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Die Richtigstellung offenerbarer Missverständnisse,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e Stadtverordnete/r, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - auf Übertragung der endgültigen Beschlussfassung (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 HGO)
 - auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - auf namentliche Abstimmung.
 - auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort hatte.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die/der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 28 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten.
- (2) Die Redezeit für Vorsitzende der Fraktionen oder von diesen beauftragte Stadtverordnete zum Haushalt wird auf eine Zeit von nicht über 15 Minuten begrenzt.
- (3) Für die Redezeit zum Haushalt und zu anderen wichtigen Verhandlungsgegenständen kann der Ältestenrat jeweils eine andere Regelung treffen.
- (4) Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Redezeit verlängern.

§ 29 Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen

- (1) Stadtverordneten, die in den Verhandlungen persönlich angegriffen worden sind, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Recht einräumen, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfinden den Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zu rückzuweisen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie

sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen. Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 30 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig, sofern gesetzlich nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in befragt jede/n Stadtverordnete/n ein-zeln über ihre/seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes/r Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes/r Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (5) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vor-gebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 31 Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er/Sie gibt das Wahlergebnis bekannt.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 32 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der/des Stadtverordnetenvorstehers/in oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu weisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 33 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft Redner zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entzieht Rednern das Wort, wenn sie/er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Stadtverordneten sowie die Mitglieder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung. Sie/Er kann einer/m Stadtverordneten und einem Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine/n Stadtverordnete/n oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 34 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und von zwei Stadtverordneten sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats in elektronischer Form zur Einsichtnahmemöglichkeit bereitgestellt. Über die Bereitstellung wird in elektronischer Form informiert.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Bereitstellung bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Öffentlichkeit wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - angehört werden. Nach Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode wird die Tonaufzeichnung im Stadtarchiv archiviert.

X. Ausschüsse

§ 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie legen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in innerhalb einer vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in zu bestimmenden Frist nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine/n Stellvertreter/in zu sorgen und ihm/ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß an zuwendende Vorschriften

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 20 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 24 gilt entsprechend.
- (4) Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (5) Die Ausschüsse hören die Integrations-Kommission gemäß § 89 Abs. 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 HGO zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betühren. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Ortsbeiräte

§ 39 Anhörungspflicht

- (1) Der Magistrat hört zugleich für die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf der Haushaltssatzung. Er setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Magistrat zu richten, der der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss entsprechend berichtet. Er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt betühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

XII. Integrations-Kommission

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die/den Stadtverordnetenvorsteher/in zu richten. Sie/Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 41 Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Hünfeld, 01.06.2021
gez.
Berthold Quell
Stadtverordnetenvorsteher